



Arbeitsordnung 2026

§ 1 Gegenstand

Der Betrieb der Schieß-Sport-Anlage der Schützen-Gilde-Peitz v.1673 e.V. ist die wesentliche Voraussetzung für das Bestehen des Vereins. Die Einhaltung der Sicherheitsstandards und der Erhalt der baulichen Anlagen bedingt einen sehr hohen Arbeitsaufwand. Alle im Verein organisierten Mitglieder sind deshalb der Satzung entsprechend zu gemeinnützigen Leistungen im Sinne der Werterhaltung verpflichtet.
Diese Arbeitsordnung regelt im Folgenden die Pflichten aller Mitglieder, sie wird durch den Vorstand beschlossen, gilt bis auf Widerruf und liegt in der Geschäftsstelle der SGiP aus.

§ 2 Arbeitsleistungen

Arbeitsleistungen sind auf der Schieß-Sport-Anlage zum Erhalt oder der Herstellung der jeweils gültigen Sicherheitsstandards, dem Erhalt und / oder der Erweiterung der baulichen und schießtechnischen Anlagen, sowie deren Wartung zu erbringen.

Alle Leistungen werden in Form unbezahlter, freiwilliger Arbeit geleistet.

Der mit dieser Arbeitsordnung festgelegte Stundenumfang beträgt;

10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs

5 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr vom 65. bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

und ist für jedes Mitglied verbindlich.

Nachfolgende Mitglieder sind von allen Leistungen, auch vom finanziellen Ausgleich, befreit.

- Ehrenmitglieder,
- aktive Vorstandsmitglieder, einschließlich des erweiterten Vorstandes
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
- Behinderte bzw. schwer erkrankte Mitglieder
- Aktive Übungsleiter die in der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und aktiven Mannschaften im Wettkampfbetrieb tätig sind.
- Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr,
- Erbrachte Arbeitsstunden zur Unterstützung des Betriebes der Schieß-Sport-Anlagen können auf die zu erbringenden angerechnet werden;
 - Vertretung des Standortleiters bei Urlaub oder Krankheit
 - Betreuung von Gruppen ab mindestens 4 Schützen auf der Anlage bei denen eine Begleit- und Betreuungspflicht notwendig ist.

Im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommene Mitglieder haben eine anteilige Zahl von Arbeitsstunden zu erbringen. Mehr geleistete Stunden sind nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragbar.

Für im Kalenderjahr nicht erbrachte Arbeitsleistungen ist ein finanzieller Ausgleich (Arbeitsersatzleistung) zu erbringen Dieser beträgt entsprechend dieser Anordnung

25,00 € pro Arbeitsstunde und ist zum 31.12. des laufenden Jahres fällig.

§ 3 Nachweis & Abrechnung

Jedes Mitglied der Gilde ist für den Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden selbst zuständig.

Eine entsprechender Erfassungsnachweis für jedes Mitglied liegt im Anmeldebüro auf der Schieß-Sport-Anlage aus.

Die Abrechnung erfolgt ab Monat Januar des folgenden Geschäftsjahres.

Finanzielle Ersatzleistungen sind bis 15. Mai des Folgejahres in bar oder unbar zu entrichten. Danach werden diese Forderungen des Vereins per Lastschrift eingezogen. Die Nichteinhaltung der Verpflichtung nach Ableistung der festgelegten Arbeitsstunden oder der Zahlung der Ersatzleistung gilt als Verstoß gem. Satzung § 6 Abs. 6d.

Peitz, den 01.01.2026

Präsident



Vereinsiegel

Schatzmeister